

Borna, den 23.10.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavius SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 13. März 2020, in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende

Allgemeinverfügung

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavius SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 getroffenen Maßnahmen hinaus werden für den gesamten Landkreis Leipzig folgende Maßnahmen getroffen:

- I. Ab 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Leipzig innerhalb von 7 Tagen gelten folgende Anordnungen:
 1. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, insbesondere in den Wartebereichen des öffentlichen Nahverkehrs, auf Wochenmärkten, in öffentlichen Anlagen und auf Spielplätzen zu tragen. Dies gilt auch für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes.
 2. Veranstaltungen im Außenbereich sind auf 250 Personen und in geschlossenen Räumlichkeiten auf 150 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes. Die Kontaktnachverfolgung, die Erstellung eines Hygienekonzeptes sowie die Begrenzung der Personenanzahl gelten nicht für Versammlungen.
 3. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken von 23 Uhr bis 5 Uhr ist nicht gestattet.

4. In sämtlichen Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, mit Ausnahme des Unterrichts, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei unterrichtsbezogenen Tätigkeiten oder Arbeiten im Freien auf dem Schulgelände kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.
- II. Ab 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Leipzig innerhalb von 7 Tagen gelten folgende Anordnungen:
1. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, insbesondere in Wartebereichen des öffentlichen Nahverkehrs, auf Wochenmärkten, in öffentlichen Anlagen und auf Spielplätzen tragen. Darüber hinaus ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, insbesondere in Behörden, Gerichten, Bibliotheken, Museen, Veranstaltungsorten und Kirchen mit regelmäßigem Publikumsverkehr verpflichtend. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Menschenkontakt besteht. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nicht versagt werden. Personen, die entgegen der bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme vorliegt, ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum an Orten nach Satz 1 untersagt.
Dies gilt auch für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes, die an Orten und in Räumlichkeiten im Sinne von Satz 1 und 2 durchgeführt werden.
 2. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken von 22 Uhr bis 5 Uhr ist untersagt.
 3. Veranstaltungen sind auf max. 100 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes. Die Kontaktnachverfolgung, die Erstellung eines Hygienekonzeptes sowie die Begrenzung der Personenanzahl gelten nicht für Versammlungen.
 4. Die Öffnung und der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlicher Einrichtungen sind untersagt.
 5. In sämtlichen Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, mit Ausnahme des Unterrichts, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei unterrichtsbezogenen Tätigkeiten oder Arbeiten im Freien auf dem Schulgelände kann auf das Tragen der Mund-

Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.

6. Soweit nicht binnen 10 Tagen die Infektionszahlen unter 50 Neuinfektionen sinken, sind abweichend von § 2 Absatz 2 SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020 Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nur noch zwischen zwei Hausständen oder fünf Personen zulässig.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, § 16, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß § 7 Abs. 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronaviurs SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen beschränken oder verbieten. Erfasst sind davon alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Da es nach wie vor keinen Impfstoff noch eine wirksame Therapie gegen ein COVID-19 Erkrankung gibt und es sich bei der Verbreitung des Virus um eine sehr dynamische Situation

handelt, sind geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen.

Die Anordnungen sind für das gesamte Kreisgebiet erforderlich. Insoweit kam es flächendeckend im Landkreis Leipzig zu einer Häufung von Infektionen bzw. sind dort infizierte Personen wohnhaft. Hinsichtlich der Neuinfektionen war keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelnen regionaler Gebiete erkennbar.

II.

Zu Ziffer I 1: (ab 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter (das ist zumindest immer dann, der Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden kann) oder länger zusammenkommen, insbesondere an Wartebereichen des öffentlichen Nahverkehrs, auf Wochenmärkten, in öffentlichen Anlagen und auf Spielplätzen oder ähnliches zu tragen. Als öffentlicher Raum wird jede räumliche Konstellation bezeichnet, die aus einer öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche und den angrenzenden öffentlichen Gebäuden gebildet wird.

Weiterhin gilt dies auch für Versammlungen im öffentlichen Raum. Versammlungen sind solche gem. § 1 Sächsisches Versammlungsgesetz.

Zu Ziffer I 2:

Das Risiko einer Übertragung durch das Virus ist erhöht, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt. Aus diesem Grund werden Veranstaltungen im Außenbereich auf 250 Personen und in geschlossenen Räumlichkeiten auf 150 Personen begrenzt. Außenbereich sind alle Bereiche unter freiem Himmel. Bei geschlossenen Räumlichkeiten werden sowohl private als auch angemietete und öffentliche Räumlichkeiten erfasst. Veranstaltungen sind alle in § 4, § 3 SächsCoronaSchVO Genannten.

Ausnahmen: Das Gesundheitsamt kann die Durchführung der Veranstaltung genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Ausbruch handelt und die Durchführung der Veranstaltung daher vertretbar ist. In diesem Fall muss das Hygienekonzept auf die veränderte Situation angepasst und dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Für Versammlungen gelten die Begrenzung der Personenzahlen nicht. Für Versammlungen bedarf es weder der Erhebung von Kontaktdaten noch eines Hygienekonzeptes gem. § 7 Abs. 2 S. 4, § 5 Abs. 2 SächsCoronaSchVO.

Zu Ziffer I 3:

Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken von 23 Uhr bis 5 Uhr ist nicht gestattet. Bei alkoholisierten Personen wird oftmals nicht auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln geachtet und dadurch eine Ansteckung mit COVID-19 riskiert.

Zu Ziffer I 4:

Ab August 2020 erfolgte die Wiederaufnahme des Schulbetriebes, um der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung und Entwicklung Rechnung zu tragen. Des Weiteren besteht auch ein bildungspolitisches Interesse an der Fortführung des Schulbetriebes. Die Weiterverbreitung des Virus bei Kinder und Jugendlichen sowie das Infektionsrisiko lässt sich aktuell noch nicht abschließend beurteilen.

In sämtlichen Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, mit Ausnahme des Unterrichts, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei unterrichtsbezogenen Tätigkeiten oder Arbeiten im Freien auf dem Schulgelände kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.

Zu Ziffer II 1 (ab 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner):

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter (das ist zumindest immer dann, der Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden kann) oder länger zusammenkommen, insbesondere in Wartebereichen des öffentlichen Nahverkehrs, auf Wochenmärkten, in öffentlichen Anlagen und auf Spielplätzen tragen. Darüber hinaus ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, insbesondere in Behörden, Gerichten, Bibliotheken, Museen, Veranstaltungsorten und Kirchen mit regelmäßigem Publikumsverkehr verpflichtend.

Als öffentlicher Raum wird jede räumliche Konstellation bezeichnet, die aus einer öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche und den angrenzenden öffentlichen Gebäuden gebildet wird. Öffentlich zugänglich sind nur solche Räume, die ihrem Zweck nach dazu bestimmt sind, von einer unbestimmten Zahl von Personen betreten und genutzt zu werden.

Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. Ausgenommen sind auch Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Menschenkontakt besteht. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nicht versagt werden.

Personen, die entgegen der bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme vorliegt, ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum an Orten, nach Satz 1 und 2 untersagt.

Dies gilt auch für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes.

Zu Ziffer II 2:

Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken von 22 Uhr bis 5 Uhr ist untersagt. Bei alkoholisierten Personen wird oftmals nicht auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln geachtet und dadurch eine Ansteckung mit COVID-19 riskiert.

Zu Ziffer II 3:

Veranstaltungen sind auf max. 100 Personen begrenzt. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen in Räumlichkeiten als auch im Außenbereich. Außenbereich sind alle Bereiche unter freiem Himmel. Bei geschlossenen Räumlichkeiten werden sowohl private als auch angemietete und öffentliche Räumlichkeiten erfasst. Veranstaltungen sind alle in § 4, § 3 SächsCoronaSchVO Genannten.

Ausnahmen: Das Gesundheitsamt kann die Durchführung der Veranstaltung genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Ausbruch handelt und die Durchführung der Veranstaltung daher vertretbar ist. In diesem Fall muss das Hygienekonzept auf die veränderte Situation angepasst und dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Für Versammlungen gelten die Begrenzung der Personenzahlen nicht. Für Versammlungen bedarf es keiner Erhebung von Kontaktdaten sowie eines Hygienekonzeptes gem. § 7 Abs. 2 S. 4, § 5 Abs. 2 SächsCoronaSchVO.

Zu Ziffer II 4:

Die Öffnung und der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlicher Einrichtungen sind untersagt.

Zu Ziffer II 5:

Ab August 2020 erfolgte die Wiederaufnahme des Schulbetriebes, um der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung und Entwicklung Rechnung zu tragen. Des Weiteren besteht auch ein bildungspolitisches Interesse an der Fortführung des Schulbetriebes. Die Weiterverbreitung des Virus bei Kinder und Jugendlichen sowie das Infektionsrisiko lässt sich aktuell noch nicht abschließend beurteilen.

In sämtlichen Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, mit Ausnahme des Unterrichts, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei unterrichtsbezogenen Tätigkeiten oder Arbeiten im Freien auf dem Schulgelände kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.

Zu Ziffer II 6:

Soweit nicht binnen 10 Tagen die Infektionszahlen unter 50 Neuinfektionen sinken, sind abweichend von § 2 Absatz 2 SächsCoronaSchVO Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nur noch zwischen zwei Hausständen oder fünf Personen zulässig.

Die angeordneten Maßnahmen sind insgesamt verhältnismäßig.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Da die Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt mit Menschen erfolgt, ist die Reduzierung der Anzahl von Personen und Zusammenkünfte ab einer bestimmten Anzahl an Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage notwendig, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab.

Die Anordnung ist erforderlich und geeignet. Die Maßnahmen sind erforderlich, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Sie ist erforderlich, wenn das angestrebte Ziel mit der Maßnahme zumindest gefördert werden kann. Die Anordnungen sind erforderlich und geeignet, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden und Infektionsgeschehen wirksam zu begegnen. Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten können nur durch eine Reduzierung von Kontakten und durch die Erhebung von Kontaktdaten das Infektionsgeschehen unter Kontrolle behalten und Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung reduziert werden. Unter Abwägung der Interessen und unter besonderer Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips waren jedoch Ausnahmen zuzulassen.

Im Ergebnis ist die Anordnung angemessen, da die Maßnahmen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz der Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Beim Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um ein neuartiges Virus, das ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Mit Blick auf die Tatsache, dass selbst symptomfrei infizierte Personen das Coronavirus auf andere Menschen übertragen können und mit einer solchen Übertragung die Gefahr einer COVID-19-Erkrankung mit einem schweren Krankheitsverlauf einhergeht, überwiegt der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit gegenüber den genannten Beeinträchtigungen insbesondere vor dem Hintergrund, dass das soziale Leben der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen nicht gänzlich eingeschränkt wird und bei Zusammenkünften von nur wenigen Personen sogar auf eine Erhebung von Kontaktdaten verzichtet wird.

Zu Ziffer 7:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Bekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) sowie an den Aushängetafeln des Landkreises Leipzig veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Borna, 23.10.2020


Henry Graichen

